

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2887	Hochschul- angelegenheiten	MWK	10.	16/3704	Verkehr	VM
2.	16/2994	Ausländer- und Asylrecht	IM	11.	16/3731	Schulwesen	KM
3.	15/4778	Immissionsschutz Umweltschutz	UM	12.	16/3548	Straßenwesen	VM
4.	16/3632	Wahlen	IM	13.	16/3647	Staatsanwaltschaften	JuM
5.	16/3633	Straßenwesen	VM	14.	16/3656	Beschwerden ü. Behörden (Dienstaufsicht)	IM
6.	16/3787	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JuM	15.	16/3251	Rechtsanwalts- und Notarkammern	JuM
7.	16/3634	Wasser und Boden	UM	16.	16/3831	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
8.	16/3695	Verkehr	VM	17.	16/3747	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM
9.	16/3703	Verkehr	VM	18.	16/3829	Staatsanwaltschaften	JuM

1. Petition 16/2887 betr. Hochschulangelegenheiten, Studium für Humanmedizin (Klinikum)

Der Petent begehrt eine Zulassung zum klinischen Teil des Medizinstudiums und es ihm somit zu ermöglichen, sein begonnenes Studium weiterzuführen.

Der Petent trägt vor, er habe im Sommersemester 2018 nach fünfjähriger Wartezeit einen Teilstudienplatz an der Universität erhalten. Nach Auskunft der Universität werde er mit Bestehen des Physikums exmatrikuliert. Aus Sicht des Petenten sei die Bewerbung für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin aufgrund fehlender Studienplätze aussichtslos.

Dem Anliegen des Petenten kann nicht entsprochen werden.

Nach § 18 der Kapazitätsverordnung werden Teilstudienplätze festgesetzt, wenn für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin weniger Studienplätze vorhanden sind als für den vorklinischen Teil des Studiengangs und deshalb die Fortsetzung des Studiums nicht gewährleistet ist. Bei einem Teilstudienplatz ist die Zulassung somit auf den ersten Teil des Studiums beschränkt. Ein Anspruch auf eine Fortsetzung des Studiums im klinischen Teil ist nicht gegeben. Es besteht daher bei Annahme eines Teilstudienplatzes immer das Risiko, dass ein Weiterstudium nach bestandener Vorprüfung nicht gewährleistet werden kann. Hierauf werden die Bewerberinnen und Bewerber durch die Stiftung für Hochschulzulassung hingewiesen. Die Ausweisung von Teilstudienplätzen wird in Baden-Württemberg deshalb seit mehreren Jahren – soweit rechtlich möglich – vermieden.

Dem Petenten bleibt nur die Möglichkeit, sich regulär um einen Vollstudienplatz für das erste Fachsemester oder, wenn er anrechenbare Leistungen hat, auch um einen entsprechenden Vollstudienplatz im höheren Fachsemester zu bewerben. Dass ein Vollstudienplatz hierüber jedoch nicht gesichert ist, musste ihm schon bei Aufnahme des Studiums im vorklinischen Teil klar sein. Ihm ist aber gleichwohl zu empfehlen, alle Bewerbungschancen weiter zu nutzen.

Für eine Bewerbung um einen Studienplatz im ersten Fachsemester gilt Folgendes: Das Studium auf einem Teilstudienplatz ist bundesweit nicht wartezeitschädlich. Da das neue Zulassungsverfahren nach der vom Bundesverfassungsgericht eingeräumten Übergangsfrist erst ab dem Sommersemester 2020 eingreifen wird, erfolgen auch für das kommende Wintersemester 2019/2020 noch Zulassungen innerhalb der Wartezeitquote. Auch eine Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen ist möglich. Die baden-württembergischen Universitäten berücksichtigen bei ihrer Auswahlentscheidung bereits jetzt den Test für Medizinische Studiengänge sowie einschlägige Erfahrungen, wie etwa eine Berufsausbildung im medizinischen Bereich oder einen Freiwilligendienst im Krankenhaus.

Wenn die Wartezeitquote dann voraussichtlich in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 – 1 BvL 3/14 – abgeschafft wird, gilt noch eine Übergangsregelung. Sie sieht für einen

Zeitraum von zwei Jahren eine Berücksichtigung der Wartezeit ergänzend als Kriterium neben Eignungskriterien in der neuen „Zusätzlichen Eignungsquote“ vor. Auch hier wird das Teilstudium nicht wartezeitschädlich sein. Diese Übergangsregelung ermöglicht gerade den aufgrund des bisherigen Systems lange Zeit Wartenden übergangsweise weitere Chancen.

Ab dem Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2020 werden nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts schulnotenunabhängige Auswahlkriterien auch bundesweit stärkeres Gewicht erhalten. So ist im Entwurf für einen neuen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung für 10% der Studienanfängerplätze, die nach Abzug von Vorabquoten verbleiben, bundesweit eine Vergabe allein nach schulnotenunabhängigen Kriterien vorgesehen. In dieser Quote würde wie oben beschrieben für eine Übergangszeit von zwei Jahren noch auslaufend Wartezeit berücksichtigt. Bei weiteren 60% der Studienanfängerplätze sollen bundesweit schulnotenunabhängige Kriterien neben schulnotenabhängigen Kriterien in erheblichem Maße berücksichtigt werden.

Für eine Bewerbung um einen Studienplatz im höheren Fachsemester gilt Folgendes:

Zulassungen können nur in dem Umfang erfolgen, wie Studienplätze im betreffenden Fachsemester frei werden. Dies ist in der Medizin angesichts geringer Abbrecherquoten nur sehr eingeschränkt der Fall. Sind Studienplätze frei und ist eine Auswahl zu treffen, werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die innerhalb der Hochschule aufrücken. Dies können bisherige Teilstudienplatzinhaber sein, die an der Hochschule einen Studienplatz für das erste Fachsemester erhalten haben. Danach werden noch freie Studienplätze an Personen vergeben, die im Studiengang Medizin an einer anderen Hochschule in einem Vollstudienplatz eingeschrieben sind und einen Studienortwechsel anstreben. Sind danach noch Plätze frei, werden diese an sonstige Studierende, die anrechenbare Studienleistungen haben, vergeben (sog. Quereinsteigende); hierunter fallen Personen, die ihre Studienleistungen aufgrund eines Teilstudienplatzes erworben haben.

Dem Petenten wird daher empfohlen, alle im Verfahren eröffneten Bewerbungsmöglichkeiten zu nutzen. Dazu gehört es, neben der ordnungsgemäßen Bewerbung um einen Studienplatz für das erste Fachsemester über www.hochschulstart.de, sich auch für das höhere Fachsemester an allen medizin anbietenden Hochschulen bundesweit zu bewerben. Zudem ist die Beteiligung an etwaigen Losverfahren der Hochschulen möglich. Losverfahren werden durchgeführt, falls nach den Nachrückverfahren Studienplätze wieder frei werden sollten. Für diese Losverfahren gelten besondere Antragsfristen der Hochschulen. Informationen hierzu sind auf den Internetseiten der Hochschulen zu finden. Zusätzlich ist die bundesweite Studienplatzbörse unter www.freie-studienplaetze.de zu beachten.

Dies gilt unabhängig davon, dass Planungen bestehen, die Zahl der Studienanfängerplätze zu erhöhen, und dass die Auswahlverfahren künftig den unterschiedli-

chen Profilen ärztlicher Tätigkeiten stärker Rechnung tragen sollen. Dies wird zwar auch Bewerberinnen und Bewerbern entgegenkommen, die vorhaben, später eine Tätigkeit als Landärztin oder Landarzt aufzunehmen. An der Tatsache, dass die Nachfrage nach Studienplätzen in der Medizin das Angebot bei weitem übersteigt und die vorhandenen Studienplätze unter den Bewerberinnen und Bewerbern chancengerecht verteilt werden müssen, ändert dies jedoch nichts.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/2994 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 23-jährigen gambischen Staatsangehörigen. Er reiste im August 2015 in das Bundesgebiet ein und stellte im Oktober 2015 einen Asylantrag. Dieser wurde im Oktober 2017 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unbegründet abgelehnt. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Der Petent wurde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht abgewiesen. Hiergegen wurde im Januar 2019 ein Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt. Der Antrag wurde im März 2019 abgelehnt. Seitdem ist das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen und der Petent vollziehbar ausreisepflichtig.

Für den Petenten liegen keinerlei Identitätsnachweise bzw. Nachweise über seine Staatsangehörigkeit vor.

Der Petent geht derzeit keiner Beschäftigung nach. Bereits im Oktober 2016 genehmigte die Ausländerbehörde die Durchführung eines Praktikums, da der Petent im Anschluss eine Ausbildung beginnen wollte. Nach dem Abschluss eines Vorvertrages für Berufsfachschüler wurde die Ausbildung nicht begonnen. Zwischenzeitlich wurden mehrfach Anträge zur Aufnahme einer Beschäftigung gestellt, die Arbeitsstellen wurden jedoch nie angetreten. Zuletzt wurde dem Petenten im Januar eine Beschäftigungserlaubnis erteilt; jedoch ist der Petent auch hier nicht zum Vertragsabschluss beim Arbeitgeber erschienen. Der Petent bezieht öffentliche Leistungen.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass dem Petenten im Heimatland Verfolgung und Folter drohe. Weiter wird vorgetragen, dass der Petent aufgrund der drohenden Folter im Heimatland unter einer depressiven Störung leide. Es bestehe außerdem Suizidgefahr. Schließlich wird vorgetragen, der Petent finde nur mit einem Aufenthaltstitel Arbeit.

Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig. Vor der Ausreise kann ihm – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt werden.

Im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG besteht die Bindungswirkung an die Feststellungen des BAMF über das (Nicht-)Vorliegen von Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Das Land hat insofern keine Entscheidungskompetenz. § 25 Abs. 3 AufenthG scheidet somit aus.

§ 25 Abs. 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig und begehrt zudem einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Dem Petenten kann auch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne dieser Vorschrift, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt im Ergebnis nicht vor. Aus der Erkrankung des Betroffenen ergibt sich kein inlandsbezogenes Ausreisehindernis aufgrund einer Reiseunfähigkeit im engeren oder weiteren Sinn. Eine solche wäre nur anzunehmen, wenn ein ernsthaftes Risiko bestünde, dass sich unmittelbar durch die Umstände der Reise der Gesundheitszustand lebensbedrohlich oder irreparabel wesentlich verschlechtern würde. Zudem dürfte die Reiseunfähigkeit nicht nur vorübergehend bestehen. Ein hierfür benötigter Nachweis, in Form einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung, wurde bislang nicht vorgelegt.

Auch ein Abschiebehindernis aus Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer des Petenten offensichtlich nicht in Betracht. Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 a und 25 b AufenthG kommt nicht in Betracht, da die besonderen Erteilungsvoraussetzungen (u. a. Aufenthaltsdauer) offensichtlich nicht erfüllt sind.

Andere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen dauerhaften Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen können, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

3. Petition 15/4778 betr. Immissionsschutz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen unzumutbare Emissionen, die von einer Firma verursacht werden. Er macht geltend, dass die Firma starken Lärm, zeitweise Geruchsbelästigungen und schwere Erschütterungen verursacht. Diese Immissionen machten ein Haus, welches sich im Eigentum der Erbgemeinschaft des Petenten und seiner Geschwister befindet, unbewohnbar.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Firma produziert am betroffenen Standort Kalt- und Warmfließteile sowie Präzisionswerkzeuge. Das betroffene Wohnhaus liegt in einem bauplanungsrechtlich als Mischgebiet ausgewiesenem Areal. In einer Entfernung von ca. 20 Metern nördlich des Gebäudes beginnen die Betriebsanlagen.

Aufgrund der Beschwerdesituation hat das Landratsamt in der Vergangenheit diverse Lärmmessungen durchgeführt. Beurteilungsgrundlage für die anlagenbezogenen Lärmimmissionen am betroffenen Wohnhaus ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die TA Lärm legt für Mischgebiete einen Immissionsrichtwert tags (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) von 60 dB(A) sowie einen Immissionsrichtwert nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) von 45 dB(A) fest. Bei den durchgeführten Lärmmessungen wurden die Immissionsrichtwerte stets eingehalten.

Der Petent bringt zusätzlich die Einwirkung von tieffrequenten Geräuschen vor. Die besondere Belästigungswirkung tieffrequenter Geräuscheinwirkungen wird vom Standardverfahren der TA Lärm nicht immer ausreichend berücksichtigt. Infolge dessen weist die TA Lärm in Nr. 7.3 i. V. m. Nr. A.1.5 auf besondere Regelungen zur Ermittlung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche hin. Das Messverfahren ist in der DIN 45680, das Beurteilungsverfahren im zugehörigen Beiblatt 1 niedergelegt. Sofern die in Beiblatt 1 der DIN 45680 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden, ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind. Die Lärmmessungen des Landratsamts lieferten in Bezug auf tieffrequente Geräusche kein eindeutiges Ergebnis.

Im Rahmen der Bearbeitung der Petition hat deshalb das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) gebeten, die innerhalb des betroffenen Wohnhauses durch den Betrieb der maschinentechnischen Anlagen verursachten tieffrequenten Geräusche und Erschütterungen in einer Langzeitmessung zu ermitteln. Die Messungen wurden an unterschiedlichen Messpunkten in der Zeit vom 21. Januar 2016 bis 17. Februar 2016 gleichzeitig durchgeführt. Da das Gebäude zurzeit der Messung nicht bewohnt war, ließen sich die hausinternen Fremdgeräusche auf ein Minimum reduzieren. Dadurch konnten die Messungen der LUBW als unbeaufsichtigte Dauermessungen

erfolgen. Während des Messbetriebes wurde der Betrieb der Messsysteme per Datenfernübertragung durch Mitarbeiter der LUBW regelmäßig überprüft.

Die Messung und Bewertung der tieffrequenten Geräusche ergab innerhalb des Wohnhauses während der Tagesstunden an 19 von 20 Arbeitstagen eine Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 45680 um bis zu 8,8 dB sowie für die jeweilige Nachtstunde an 21 von möglichen 22 Arbeitstagen eine Überschreitung um bis zu 15,9 dB. Für den Bereich der Erschütterungen zeigte der Vergleich der ermittelten Beurteilungsgrößen mit den relevanten Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkung auf Menschen in Gebäuden), dass die für Mischgebiete genannten Anhaltswerte im gesamten Messzeitraum eingehalten wurden.

Nach Vorliegen des Messberichtes der LUBW über die durchgeführte Langzeitmessung hat die Firma allen Beteiligten die Maschinenlaufpläne zur Verfügung gestellt. Nach der Sichtung der Pläne kam das Regierungspräsidium zum Ergebnis, dass der Betrieb einer bestimmten Presse (FC 245) Ursache für die Überschreitung sein könnte.

Parallel zu den Untersuchungen der Behörden hat die Firma eigene Untersuchungen angestrengt und eine Fachfirma mit der Suche nach Lösungen beauftragt. Neben der internen Verlegung der Presse an einen vom betroffenen Wohnhaus weiter entfernten Standort wurde die Möglichkeit geprüft, die Presse auf spezielle Schwingungsdämpfer mit schallabsorbierenden Kunststoffplatten zu stellen. Diese Maßnahme hätte jedoch erhebliche bauliche Umbaumaßnahmen erfordert, da das Dach hätte geöffnet werden müssen, um die Presse anzuheben. Hierfür wären Kosten von voraussichtlich mehr als 100.000 Euro angefallen. Die Firma zeigte sich bereit, weitere Maßnahmen umzusetzen, sofern mit Sicherheit gesagt werden kann, dass die Ursache für die Überschreitungen tatsächlich bei der ermittelten Presse FC 245 liegen.

In den Gebäuden der Firma befinden sich zahlreiche weitere technische Anlagen (z. B. Trafos sowie weitere Pressen), die grundsätzlich als Verursacher tieffrequenter Geräusche in Frage kommen. Aus der Langzeitmessung der LUBW war nicht mit abschließender Sicherheit ablesbar, von welcher Anlage welche Frequenzen mit welcher Intensität emittiert werden und damit maßgeblich für die festgestellten tieffrequenten Geräusche sind.

Um dies zu klären, wurde ein Ingenieurbüro mit der Durchführung weiterer Messungen beauftragt. Als Messorte wurden in Abstimmung mit den Beteiligten das Esszimmer sowie das Kinderschlafzimmer im ersten Obergeschoss gewählt. Die Messreihe hatte zum Ziel, jede einzelne Emissionsquelle separat zu erfassen. Bei den Messungen wurden daher neben den Pressen auch die beiden Trafos, die Waschanlage, der Schraubenkompressorraum, die Zu- und Abluft inklusive Rückkühler sowie die Sandstrahlanlage berücksichtigt. Zu Beginn der Messreihe zeigt sich, dass lediglich der Betrieb der Pressen einen messbaren Einfluss am Immissionsort hat. Daher wurde entschieden,

die Messreihe darauf zu beschränken, jede einzelne Presse sowie den Gesamtbetrieb aller Pressen separat zu erfassen. Da eine einzelne Presse (FC 245) im Verdacht stand, die tieffrequenten Geräusche maßgeblich hervorzurufen, wurde zusätzlich eine Messung durchgeführt, bei der die besagte Presse außer Betrieb war, alle anderen jedoch liefen. Die Messreihe wurde am 9. August 2016 und am 15. September 2016 durchgeführt.

Während der Messungen waren im letztgenannten Betriebszustand im betroffenen Wohnhaus deutliche Unterschiede zu den anderen Betriebszuständen wahrnehmbar. Der Verdacht, dass die Presse FC 245 Ursache für die tieffrequenten Geräusche sein könnte, wurde bekräftigt. Auch die Ergebnisse der Messreihe des Ingenieurbüros zeigten, dass der Betrieb der Presse FC 245 sowie zusätzlich der Presse CNF 16 für die auftretenden tieffrequenten Geräusche maßgeblich ist.

Auch aufgrund der neueren Messergebnisse hat sich die Firma dazu entschieden, die zwei maßgeblichen Pressen von der Fundamentplatte zu entkoppeln. Dazu wurde unter die Presse FC 245 eine schwingungsabsorbierende Kunststoffplatte eingebaut. Dazu musste die Presse angehoben und sämtliche Anschlüsse neu ausgeführt werden. Die Presse CNF 16 wurde ebenfalls angehoben und einzelne Dämpfungselemente untergesetzt.

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgte durch das Ingenieurbüro eine Abnahmemessung, um die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen nachzuweisen. Die Messungen fanden im betroffenen Wohnhaus im 1. Obergeschoss im Kinderschlafzimmer, im Esszimmer sowie zusätzlich im Schlafzimmer statt. Das Beurteilungsverfahren der DIN 45680 weist unterschiedliche Anhaltswerte für Geräusche mit sowie ohne deutlich hervortretende Einzeltöne auf. Im Kinderschlafzimmer tritt kein deutlich hervortretender Einzelton auf. Die Anhaltswerte für sonstige Fälle ohne deutlich hervortretende Einzeltöne werden eingehalten. Im Esszimmer sowie im Elternschlafzimmer kam das Beurteilungsverfahren für deutlich hervortretende Einzeltöne zur Anwendung. Alle ermittelten Einzeltöne liegen unterhalb der Hörschwelle. Die Anhaltswerte der DIN 45680 sind auch hier eingehalten.

Die Messreihe des Ingenieurbüros hat gezeigt, dass die umgesetzten Maßnahmen dazu geführt haben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen auftreten.

Da der Petent neben Lärm- und Erschütterungseinwirkungen auch das Auftreten von Geruchsbelästigungen vorbringt, wurden durch das Landratsamt an zwei Immissionsorten mehrere Begehungen durchgeführt, um zu prüfen, ob Gerüche auftreten und wie lange bzw. wie oft sie wahrnehmbar sind. Insgesamt wurden elf Begehungen durchgeführt. Die Begehungen fanden vorwiegend im Sommer statt, da die zu dieser Zeit geöffneten Dachluken der Firma eine stärkere Geruchsbelastung erwarten ließen. Am betroffenen Wohnhaus konnte in zwei Fällen ein Geruch von

Kühlschmierstoffen wahrgenommen werden. Dabei handelte es sich jedoch nur um kurze Geruchsschwadens. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche konnten nicht festgestellt werden.

2. Rechtliche Würdigung

Die Firma erhielt am 15. März 1988 vom Landratsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Pressen am Standort. Eine weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigung für zusätzliche fünf Pressen und die Verlagerung eines Pressenstandorts innerhalb des Betriebs wurde am 22. Juli 1992 erteilt.

Aufgrund einer Änderung des Immissionsschutzrechts in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im Jahr 1993 sind die Pressen der Firma seit diesem Zeitpunkt nicht mehr immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Gemäß § 18 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen mit Aufhebung des Genehmigungserfordernisses erloschen. Mit der Genehmigung sind auch sämtliche Nebenbestimmungen erloschen, soweit sie sich auf das Errichten oder den Betrieb der Anlagen entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bezogen. Dies trifft auf die vom Petenten aufgeführte Betriebszeitbeschränkung zu. Diese wurde festgelegt, da zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung von 1992 noch kein aktuelles Lärmgutachten vorlag und die Einhaltung des Immissionsrichtwertes nachts nach TA Lärm somit nicht belegt war. Das später nachgereichte Lärmgutachten des TÜV Südwest vom 11. Februar 1993 kam zu dem Ergebnis, dass die hier einschlägigen Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet (MI) sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit eingehalten werden.

Seit das Genehmigungserfordernis erloschen ist, handelt es sich bei den Pressen der Firma im immissionsschutzrechtlichen Sinn um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Derartige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der unbestimmte Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkung wird in Bezug auf Geräusche durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Für eine praktikable Lärmbewertung legt die TA Lärm ein einfach handhabbares Beurteilungsmodell fest. Dieses basiert auf einem Verfahren, welches aus Mittelungswerten schwankender Geräuschpegel (Mittelungspegel) und Zuschlägen für die erhöhte Störwirkung sonstiger Geräuschmerkmale (auffällige Pegeländerungen, Tönhaltigkeit, Auftreten in Ruhezeiten) einen charakteristischen Einzelwert erstellt: den Beurteilungspegel. Der Beurteilungspegel ist mit den festgelegten Immissionsrichtwerten zu vergleichen. Die für Mischgebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte wurden am Wohnhaus des Petenten bei keiner der durchgeführten Lärmmessungen überschritten.

Zur Beurteilung der Immissionen durch tieffrequente Geräusche verweist die TA Lärm darauf, dass schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere dann auftreten können, wenn tieffrequente Geräusche in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind und die Differenz $LC_{eq} - LA_{eq}$ den Wert 20 dB überschreitet. Zusätzlich verweist die TA Lärm auf das Beurteilungsverfahren der DIN 45680. Die Messreihe der LUBW hat ergeben, dass die Anhaltswerte der DIN 45680 teilweise deutlich überschritten werden und somit von schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche ausgegangen werden musste.

Mit Hilfe der weiteren Messreihe des Ingenieurbüros konnte festgestellt werden, dass die tieffrequenten Geräusche durch zwei Pressen maßgeblich verursacht wurden. Die Firma hat sich dazu entschieden, die beiden Pressen von der Fundamentplatte schwingungsabsorbierend zu entkoppeln. Im Rahmen einer Abnahmemessung konnte nachgewiesen werden, dass diese Maßnahmen Erfolg zeigten und die Anhaltswerte der DIN 45680 am betroffenen Wohnhaus eingehalten werden. Es treten somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen mehr auf.

In Bezug auf Gerüche dient die Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung. Durch die Begehungen konnte nachgewiesen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche auftreten.

Beschlussempfehlung:

In Bezug auf die durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen (Schallentkopplung einzelner Pressen) wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden, da nach Durchführung der o. g. Maßnahme keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen beziehungsweise durch Gerüche vorliegen.

Berichterstatter: Keck

4. Petition 16/3632 betr. Bekanntgabe von Wahlergebnissen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Rechtsänderung mit dem Ziel, dass öffentliche Bekanntmachungen zu Kommunalwahlen neben einer Bereitstellung im Internet zusätzlich durch Zeitungsanzeigen veröffentlicht werden müssen.

II. Sachverhalt

Nach der bis 2017 geltenden Bekanntmachungssatzung des Landkreises erfolgten öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in bestimmten örtlichen Zeitungen. Nach der vom Kreistag am 22. November 2017 beschlossenen Neufassung der Satzung über die

Form der öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen seit 2018 öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Landkreises (§ 1 Absatz 1 der Satzung). Die Wortlaute der Bekanntmachung können an der Infothek des Landratsamts während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden (§ 1 Absatz 2 Satz 1 der Satzung). Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder postalisch übermittelt (§ 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung).

Mit Schreiben vom 27. April 2019 bat der Petent das Landratsamt um Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Kreistagswahl in den Zeitungen des Landkreises. Das Landratsamt teilte ihm mit Schreiben vom 2. Mai 2019 unter Hinweis auf die Rechtslage mit, dass die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet veröffentlicht werden, und wies auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme und Übersendung hin. Mit einer an den Kreistag gerichteten Petition vom 16. Mai 2019 regte der Petent an, die Bekanntmachungssatzung dahin gehend zu ändern, dass öffentliche Bekanntmachungen zur Kreistagswahl neben der Internetveröffentlichung auch in Zeitungen veröffentlicht werden. Mit Schreiben vom 23. Mai 2019 antwortete ihm die Landrätin, dass sie keinen Änderungsbedarf sehe und dem Kreistag die angeregte Beschlussfassung nicht vorschlagen werde. Mit einer weiteren an den Kreistag gerichteten Petition vom 12. August 2019 wiederholte der Petent sein Anliegen; eine Antwort darauf erfolgte nicht.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) können öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises durch Einrücken in ein eigenes Amtsblatt des Landkreises, durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung oder durch Bereitstellung im Internet erfolgen. Die Bekanntmachung im Internet ist durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) als weitere mögliche Bekanntmachungsform eingeführt worden. In welcher Form öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, wird im Einzelnen durch Satzung des jeweiligen Landkreises bestimmt (§ 1 Absatz 1 Satz 2 DVO LKrO).

Die im Kommunalwahlgesetz (KomWG) und in der Kommunalwahlordnung (KomWO) vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen werden gemäß § 55 Absatz 2 KomWO in der für die Gemeinde oder den Landkreis bestimmten Form durchgeführt.

Die Satzung des Landkreises entspricht den Vorgaben des § 1 DVO LKrO. Die öffentlichen Bekanntmachungen anlässlich der Kreistagswahl am 26. Mai 2019 sind entsprechend den kommunalwahlrechtlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Dies ist dem Petenten vom Landratsamt zutreffend erläutert worden.

In welcher der gemäß § 1 DVO LKrO rechtlich möglichen Formen die öffentlichen Bekanntmachungen

erfolgen, entscheiden die Landkreise in eigener Verantwortung. In der Bekanntmachungssatzung können grundsätzlich auch mehrere Bekanntmachungsformen kumulativ festgelegt werden.

Es besteht keine Notwendigkeit, den Landkreisen und Gemeinden durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass öffentliche Bekanntmachungen zu Kommunalwahlen neben einer Bereitstellung im Internet zusätzlich durch Einrücken in bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitungen zu veröffentlichen sind.

Der von dem Petenten angeführte Artikel 5 des Grundgesetzes (GG) ist insoweit nicht einschlägig. Das jedem zustehende Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG), begründet keinen Anspruch des Einzelnen, dass Informationen in einem bestimmten Medium bereitgestellt werden. Auch die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG) ist nicht tangiert. Die Presse kann auf die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zugreifen und diese für ihre journalistische Berichterstattung über die Kommunalwahlen verwerten.

Auch die besondere Bedeutung der Kommunalwahlen als demokratischer Prozess erfordert keine zusätzliche Bekanntmachung in mehreren Medien. Durch die mittlerweile weite Verbreitung des Internets als Informationsmedium ist gewährleistet, dass sich der Großteil der Bevölkerung über im Internet bereitgestellte öffentliche Bekanntmachungen zu den Kommunalwahlen informieren kann. § 1 Absatz 2 DVO LKrO enthält für Bekanntmachungen im Internet zusätzliche Vorgaben, die sicherstellen, dass auch Personen, die keinen Internetanschluss haben, Zugang zu den öffentlichen Bekanntmachungen erhalten. So muss in der Bekanntmachungssatzung darauf hingewiesen werden, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landratsamts oder der kreisangehörigen Gemeinden während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind (§ 1 Absatz 2 Satz 2 DVO LKrO). Ferner ist in der Bekanntmachungssatzung darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden (§ 1 Absatz 2 Satz 3 DVO LKrO). § 1 Absatz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung enthält entsprechende Regelungen.

Außerdem erhalten die Wahlberechtigten zu den Kommunalwahlen noch weitere amtliche Informationen. Alle Wahlberechtigten werden über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis, den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlraum schriftlich benachrichtigt (§ 4 KomWO). In den Stimmzetteln werden die Parteien und Wählervereinigungen sowie die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge aufgeführt (§ 24 Absatz 1 Satz 3 KomWO). Den Stimmzetteln werden amtliche Merkblätter beigelegt, die die Stimmabgabe erläutern (§ 24 Absatz 1 Satz 10 KomWO). Die Stimmzettel und Merkblätter werden allen Wahlberechtigten spätestens einen Tag vor dem Wahltag – in der Praxis meistens jedoch deutlich

früher – zugesandt (§ 18 Absatz 2 Satz 1 KomWG), sodass sich die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlentscheidung in aller Ruhe überlegen können. Für die Teilnahme an den Kommunalwahlen ist deshalb eine Kenntnis der amtlichen Bekanntmachungen zur Wahl nicht unbedingt erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

5. Petition 16/3633 betr. Beschwerde über eine Straßenaußerschleife

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Umgestaltung der S.-Straße und den Wegfall von Lehrer-Parkplätzen an der S.-Straße.

Der Petent trägt vor, dass seine Garage ca. 110 Grad entgegen der Fahrbahn ausgerichtet sei. Das Einfahren in die Garage sei nur mit mehrmaligem Rangieren möglich. Er könne die Garage daher nicht mehr für sein Fahrzeug nutzen. Er verweist auf zwei beigelegte Fotos. Vor der Umgestaltung sei das Anfahren der Garage aus beiden Fahrrichtungen problemlos möglich gewesen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Im Zusammenhang mit der Umfeldgestaltung Bahnhof und Schule wurden die S.-Straße und die B.-Straße umgestaltet und die Verkehrsregelungen geändert. Zwischen S.-Straße und B.-Straße liegen ein Kindergarten (mit Ausgang zur B.-Straße) und eine Grundschule (mit Ausgang zur S.-Straße). Im Zuge der Umgestaltung wurde unter anderem die S.-Straße im Bereich des Schulgeländes von zwei Fahrspuren auf eine verschmälert, dort eine Einbahnstraße mit Fahrtrichtung zur A.-Straße eingerichtet und die Lehrer-Parkplätze von der S.-Straße an die B.-Straße verlegt. Die Lehrerparkplätze in der S.-Straße waren bis dorthin abends und sonntags für die Nutzung durch alle frei, so wie jetzt auch bei den neuen Lehrerparkplätzen in der B.-Straße. Die Fahrbahnbreite in der S.-Straße beträgt 3,5 m, Gehwege existieren dort nicht und haben noch nie bestanden. Der Zugang zur Grundschule erfolgt nun ab dem Zebrastreifen an der A.-Straße über das Schulgelände und ist somit wesentlich sicherer für die Schüler als früher. Die Geschwindigkeit war dort schon zuvor auf 30 km/h (Verkehrszeichen 274.1) beschränkt. Es wurde bei der Planung geprüft, ob im Bereich der Schule ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden soll, aber aus verkehrsrechtlichen Gründen wurde zunächst darauf verzichtet.

Das Grundstück des Petenten liegt an der S.-Straße. Die Zufahrt zu seiner Garage ist leicht nach Osten ausgeführt, da die Grundstücksgrenze leicht von Nord-Westen nach Süd-Osten verläuft und die Garage an der Grundstücksgrenze errichtet wurde. Daher war die Zufahrt von der A.-Straße aus etwas einfacher. Durch die Einbahnstraßenregelung kann die Garage jedoch nicht mehr von der A.-Straße angefahren werden.

Die zum Grundstück des Petenten nächsten öffentlichen Parkplätze befinden sich in der B.-Straße ca. 120 m entfernt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Umgestaltung der S.-Straße und die Verkehrslenkung durch die Einrichtung einer Einbahnstraße beruhen auf dem Verkehrskonzept der Gemeinde.

Die Maßnahmen in der S.-Straße wurden beschlossen, weil beim Hol- und Bringverkehr der Schulkinder durch die Fahrzeuge der Eltern und/oder Lehrer/-innen gefährliche Situationen sowohl im Begegnungsverkehr als auch beim Rückwärtsausparken aus den Senkrechtparkplätzen bestanden. Die Kinder können nun nach der Umgestaltung auf dem neu gestalteten Gehweg zwischen Fußgängerüberweg und Schulhaus auf dem Schulgelände die Schule erreichen und durch die Einbahnregelung wird die gefährliche Situation auf der Straße entzerrt. Durch die Fahrtrichtung in Richtung A.-Straße können die Kinder auch rechts aus den Fahrzeugen sicher aussteigen, ohne die Straße queren zu müssen. Alle Maßnahmen zusammen hatten letztlich die Erhöhung der Verkehrssicherheit der Schulkinder – der schwächsten Verkehrsteilnehmer – zum Ziel. Ausschließlich positive Rückmeldungen des Lehrerkollegiums sowie der Eltern bestätigen auch den Erfolg der Umgestaltung.

Der Garagenstandort und der sich auf dieser Seite befindliche Fahrbahnrand sind unverändert geblieben, mithin der Abstand zwischen Fahrbahnrand und Garage gleich groß. Aus Sicht der Gemeinde kann auch bei der neuen Verkehrsregelung durchaus vor die Garage gefahren und dann rückwärts in die Garage eingefahren werden. Insgesamt bliebe der Rangieraufwand der gleiche wie vorher, durch das dann vorwärts aus der Garage ausparken ergibt sich sogar eine Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Die Umgestaltung wurde mit der Verkehrsbehörde früh abgestimmt und letztlich einvernehmlich zur Umsetzung auf den Weg gebracht.

Durch die Einbahnstraßenregelung wird die Nutzung der Garage auf dem Grundstück des Petenten nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt. Zwar war die Einfahrt in die Garage aus Richtung A.-Straße einfacher, jedoch kann auch aus Richtung Westen die Garage benutzt werden. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass dafür rangiert werden muss, jedoch ist dies zumutbar, wie dies die Rechtsprechung auch für die (Nicht-)Erforderlichkeit von Parkverboten zur Nutzung von privaten Stellplätzen festgelegt hat.

Auch entstehen durch die Verschmälerung der Fahrbahn auf 3,5 m im Bereich der Grundschule keine Gefahren für Fußgänger oder Radfahrer, die die Schulstraße zulässigerweise in Gegenrichtung zur Einbahnstraßenregelung nutzen.

Vor der Umgestaltung nutzten Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer im Begegnungsverkehr den Straßenraum.

Durch das Anlegen des Fußweges auf dem Schulgelände können die Schulkinder die Schule nun gefahrlos erreichen. Durch die Einbahnregelung gibt es auch keinen Begegnungsverkehr von zwei Autos mehr und es kann nur noch zu einem zulässigerweise in Gegenrichtung zur Einbahnregelung kommenden Begegnungsverkehr von Auto und Fahrrad kommen.

Soweit Fahrzeuge kurzzeitig auf der Straße halten müssen, um Pakete oder Holz anzuliefern und diese dadurch blockieren, muss dies von den Nutzern der Straße hingenommen werden. Für eine länger dauernde Blockade, wie z.B. durch einen Möbelwagen, müssten im Einzelfall Alternativ-Lösungen gefunden werden. Zum Beispiel kann das Haus des Petenten auch über die direkte Anbindung über die kleine Stichstraße von der A.-Straße angefahren werden.

Dass öffentliche Parkplätze (die im Übrigen nur abends und am Sonntag der Öffentlichkeit zur Verfügung standen) nicht mehr in unmittelbarer Nähe zum Grundstück des Petenten vorhanden sind, muss ebenfalls hingenommen werden. Besuchern des Petenten ist es durchaus zumutbar, ca. 120 m bis zum nächstgelegenen öffentlichen Parkplatz zurückzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

6. Petition 16/3787 betr. Grundbuchwesen

Der Petent verlangt, dass Eintragungen in das Grundbuch bei Vorliegen eines berechtigten Antrages innerhalb von zwei Monaten vollzogen sein müssen, da die Neuorganisation des baden-württembergischen Grundbuchwesens zu sehr langen Wartezeiten geführt habe.

Eine pauschale Vorgabe, wonach Eintragungsanträge stets und ausnahmslos innerhalb der von dem Petenten vorgeschlagenen Zwei-Monats-Frist im Grundbuch vollzogen sein müssen, ist aufgrund der vielseitigen potenziellen Fallkonstellationen im Grundbuchverfahren in dieser Allgemeinheit nicht umsetzbar. Insbesondere bei Anträgen, für deren Vollzug weit zurückliegende Voreintragungen recherchiert oder Grundstücksbelastungen in den Grundakten ermittelt werden müssen, kann der hierfür erforderliche Arbeits- und Zeitaufwand nicht prognostiziert werden.

Überdies müssen Anträge auf Grundbucheintragungen bereits nach der bestehenden Rechts- und Gesetzeslage unverzüglich bearbeitet und erledigt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist in einem Rechtsstaat jede Behörde verpflichtet, Anträge mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten und, sobald ihre Prüfung abgeschlossen ist, ungehäuft zu bescheiden. Diese Verpflichtung trifft insbesondere die unmittelbar mit der Sache befassten Beamten, im Falle des Grundbuchverfahrens den Rechtspfleger des Grundbuchamts. Die Amtspflicht zu einer zügigen Bearbeitung ergibt sich in Grundbuchsachen zudem aus § 18 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung (GBO).

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der zulässigen Verfahrensdauer in Grundbuchverfahren müsste darüber hinaus durch den Bundesgesetzgeber erlassen werden.

Hinzu kommt, dass bereits heute knapp 85 % der Grundbuchverfahren innerhalb der von dem Petenten geforderten Zwei-Monats-Frist erledigt und im Grundbuch vollzogen werden. Von den Verfahren, die im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 bei den zentralen Grundbuchämtern eingingen und von den Grundbuchsachbearbeitern erledigt wurden, wurden 35,8 % innerhalb von sieben Kalendertagen, 76,6 % innerhalb eines Monats, 84,2 % innerhalb von zwei Monaten, 95,0 % innerhalb von sechs Monaten und 99,2 % innerhalb eines Jahres erledigt. Die durchschnittliche Erledigungsdauer hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 4,2 % reduziert und lag landesweit bei 27,1 Tagen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

7. Petition 16/3634 betr. Austritt von Wasser an einem Hang

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten machen geltend, dass durch dauernden Hangwasseraustritt die Standsicherheit der Gebäude H.-weg 14, 14/1, 14/2 und weiterer umgebender Gebäude gefährdet sei und die zuständigen Behörden Beschwerden nicht weiterverfolgen würden. Sie verlangen einen umgehenden Stopp des Hangwasseraustritts und die Erstellung eines geostatischen Gutachtens zur Hangwasserführung. Letztlich soll die Kommunalaufsicht Fortbildungen für ein Funktionieren der Stadtverwaltung anordnen. Zudem wird eine Entschuldigung der Stadtverwaltung verlangt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

a) Schilderung der Petenten

Die Petenten schildern, dass während der Bauzeit von zwei Einfamilienhäusern oberhalb eines Anwesens

Hangwasser aus der Baugrube abgepumpt werden musste. Auch nach Fertigstellung der Bauten trete weiterhin Hangwasser aus und laufe in großen Mengen auf den Weg. Die Petenten sind der Auffassung, dass der massive Austritt von Hangwasser auf ein geostatisches Problem deute und führt an, dass nach Aussagen eines Experten tiefenunterirdische Unterspülungen der Grund für den Wasseraustritt seien, welche die Stabilität der Gebäude gefährden könnten. Diese Gefahren hätten seinerzeit ein geostatisches Gutachten erfordert, was aber von Seiten der Baurechtsbehörde nicht gefordert wurde. Außerdem würde der Wasseraustritt in Zeiten mit beginnenden Nachtfrost die Verkehrssicherheit gefährden.

b) Schilderung der beteiligten Behörden

Für die angrenzenden Grundstücke H.-weg 14/1 und 14/2 wurde mit Entscheidung des Bauordnungsamts der Stadt vom 31. Mai 2017 die Baugenehmigung für den Abbruch des bestehenden Wohngebäudes sowie die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern erteilt. Da es sich bereits um ein bebauten Grundstück handelte und bei der Stadt keine Erkenntnisse bzgl. besonders schwierigen Bodenverhältnissen vorlagen, wurde die Baugenehmigung ohne besondere Vorkehrungen in Bezug auf den Baugrund erteilt. Aufgrund der Größe des Bauvorhabens gab es keinerlei Gründe für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen für die Baugrube. Auch sind während der Bauzeit bei der unteren Baurechtsbehörde der Stadt keine Beschwerden vorgebracht worden, die gegebenenfalls zu entsprechenden Baukontrollen durch die Stadt geführt hätten.

Aufgrund dieser Petition wurde innerhalb der Stadtverwaltung nachgeforscht, wann und wo gegebenenfalls Probleme oder Beschwerden während der Bauphase seinerzeit aufgetreten seien. Im August 2019 wurde das Tiefbauamt der Stadt insoweit informiert, dass auf dem H.-weg klares Wasser austreten würde. Der Anrufer wurde von der Stadt an den zuständigen Wasserversorger der Stadt verwiesen, nachdem im Bereich des H.-wegs ein Wasserrohrbruch vermutet wurde. Aufgrund von Untersuchungen durch den Wasserversorger konnte diese im H.-weg einen Rohrbruch ausschließen.

Nachdem der Wasseraustritt im Bereich der Grundstücksgrenze zwischen H.-weg 14 und H.-weg 14/1 und der öffentlichen Verkehrsfläche auftrat, wurde durch das Tiefbauamt der Stadt ein Ortstermin im September 2019 vereinbart. Dabei wurde festgestellt, dass die private Regenwasserleitung vom Baugrundstück zum städtischen Regenwasserkanal, an welche auch ein Teilstück einer alten Drainageleitung angeschlossen war, nicht ordnungsgemäß funktionierte. Die Leitungen wurden vom Grundstückseigentümer inzwischen gespült. Derzeit tritt kein Wasser mehr aus.

Auch nach den mündlichen Berichten des für das Bauvorhaben verantwortlichen Bauleiters wurden beide Gebäude unter Beteiligung eines geologischen Fachbüros errichtet. Anhaltspunkte, die neu errichteten Gebäude oder auch Nachbargebäude wären in ihrer Standsicherheit gefährdet, liegen der Stadt derzeit

nicht vor. Auch sind keine Anhaltspunkte erkennbar, wonach von dem Grundstück dauerhaft Grund- oder Schichtwasser abgeleitet wird bzw. austritt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Stadt und das Landratsamt berichten, dass sich der vorgebrachte Sachverhalt vor Ort anders als von den Petenten geschildert dargestellt hat. Aufgrund des ermittelten Sachverhalts, der die Darlegung der Petenten nicht bestätigt hat, sehen die zuständigen Behörden keinen Anlass für weitere behördliche Maßnahmen oder gutachtliche Untersuchungen.

Insbesondere wurde der Bau der beiden Einfamilienhäuser von einem geologischen Büro begleitet und Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Standsicherheit der Gebäude sowie für das Austreten von Grund-/Schichtwasser lagen zu keinem Zeitpunkt vor. Aus diesen Gründen hat die Baurechtsbehörde keine Veranlassung, das von den Petenten geforderte Gutachten einzuholen.

Aufgrund der Beurteilung des Falles hat das Regierungspräsidium mitgeteilt, dass kein Anlass für eine rechtsaufsichtliche Anordnung von Fortbildungen oder eine Entschuldigung besteht.

III. Ergebnis

Bei dieser Sachlage kann dem Vorbringen der Petenten nicht abgeholfen werden. Die Stadt wird den Bereich H.-weg jedoch in ihre mittelfristige Überwachung einbeziehen, um auszuschließen, dass es zu nicht ordnungsgemäßen Ableitungen von Wasser auf die angrenzenden Grundstücke kommt. In einem solchen Fall würde die Stadt dann die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen treffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

8. Petition 16/3695 betr. Verkehrswesen; Beschwerde über Überlegungen zu Geschwindigkeitsbeschränkungen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die angeblichen Planungen der Stadt, die Regelgeschwindigkeit von 50 km/h auf 40 km/h herunter zu setzen und bezieht sich dabei auf Presseberichterstattung.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Von einer örtlichen Tageszeitung wurde der Oberbürgermeister im Zusammenhang mit der Lärmaktions-

planung zu den vorhandenen wechselnden Geschwindigkeitsbeschränkungen auf einer Bundesstraße zwischen Ortseingang am K. und der Innenstadt gefragt, ob er es nicht für sinnvoll hielte, dort Tempo 40 unabhängig von der Uhrzeit einzuführen. Die Zeitung zitierte ihn dann mit den Worten „Ja, das fände ich charmant. [...] So schaut man ja fast nur noch auf die Schilder, welches Tempolimit die nächsten paar Meter gilt, statt auf die Straße. Während die meisten Autofahrer sich mit einer Rund-um-die-Uhr-Begrenzung von 30 Stundenkilometern allerdings nicht anfreunden könnten, wäre eine Akzeptanz für 40 wahrscheinlich höher, mutmaßt der OB.“

Aus dieser Äußerung schließt die Petentin, dass der Oberbürgermeister plane, die Regelgeschwindigkeit von 50 Stundenkilometern auf 40 Stundenkilometer pauschal herunterzusetzen.

Aufgrund des Lärmaktionsplans Stufe 1 wurde auf der Bundesstraße, die mitten durch das Stadtgebiet führt, auf mehreren Abschnitten mit Zustimmung des Regierungspräsidiums unterschiedliche Geschwindigkeiten angeordnet. In Bereichen mit vielen Anwohnerinnen und Anwohnern wurde nachts Tempo 30 angeordnet, während auf Teilstrecken, auf denen die Bundesstraße an Gewerbebauten oder unbebauten Grundstücken vorbeiführt, ganztags Tempo 50 gilt. Auf einem einseitig bebauten Abschnitt gilt tags 50 km/h und nachts 40 km/h.

Dabei wurde auch berücksichtigt, dass auf der Bundesstraße täglich 30.000 bis 40.000 Fahrzeuge fahren, wobei es sich hier um die einzige Bundesstraße in Ost-West-Richtung nicht nur für die Stadt, sondern für den gesamten Bereich des „Mittleren S.“ handelt. Einem verstetigten Verkehrsfluss kommt deshalb auf dieser Verbindung eine besondere Bedeutung zu.

Diese unterschiedlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen werden von vielen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern als nicht optimal und schwer verständlich empfunden.

Die Untersuchungen und Begutachtungen zur Stufe 3 des Lärmaktionsplans sind beauftragt und werden derzeit ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang hat sich der Oberbürgermeister gegenüber der Presse dahin gehend geäußert, dass eine einheitliche Geschwindigkeitsregelung nicht nur besser verständlich, sondern auch einem flüssigeren Verkehrsablauf zuträglich wäre.

Die Lärmaktionsplanung geht jedoch den üblichen Weg: Der Gutachter wird im Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans Maßnahmen vorschlagen, zu denen die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange angehört werden. In diesem Rahmen kann die Petentin Bedenken vorbringen. Der Gemeinderat wird dann über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und schließlich über die Maßnahmen entscheiden. Erst danach gibt es gegebenenfalls verkehrsrechtliche Anordnungen der unteren Verkehrsbehörde, zu der das Regierungspräsidium als höhere Verkehrsbehörde noch seine Zustimmung erteilen muss.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Stadt ist verpflichtet, alle fünf Jahre zu prüfen, ob sich an den Voraussetzungen, unter denen der Lärmaktionsplan aufgestellt wurde, etwas geändert hat und den Lärmaktionsplan gegebenenfalls fortschreiben (§ 47 d Absatz 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)). Dabei ist auch die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen (§ 47 d Abs. 3 BImSchG). Dieses Verfahren wird von der Stadt auch eingehalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

9. Petition 16/3703 betr. Verkehrswesen, leistungsfähige Hauptverkehrsstraßen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent möchte, dass die Stadt einen Vorfahrtsstraßenplan erstellt. Er verfolgt damit das Ziel, dass auf Hauptverkehrsstraßen keine neuen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h angeordnet werden können und die bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h rechtlich geprüft werden können. Zudem behauptet er, dass er bislang keine Akteneinsicht in einen solchen Plan nehmen konnte und die Stadt entsprechende Anfragen nicht beantwortet habe.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent bezieht sich auf die Drucksache 14/5961, in der es um die Voraussetzungen für Tempo-30-Zonen (und Tempo-40-Zonen) in Ortsdurchfahrten in Pforzheim und dem Enzkreis ging. Diese Drucksache beschreibt neben den Voraussetzungen für Tempo-30-Zonen gemäß § 45 Absatz 1 Buchstabe c Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auch andere Rechtsgrundlagen für Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Die Stadt verfügt über ein Verkehrskonzept, das die Straßen in ein „langsames“ und ein „schnelleres“ Straßennetz einteilt:

Durch das Stadtgebiet führen neben Gemeindestraßen auch Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, die dazu bestimmt sind, den überörtlichen Verkehr aufzunehmen. In der Regel ist dies bereits am Ausbauzustand erkennbar.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Polizei, dem jeweiligen Straßenbaulastträger und ggf. mit Zustimmung der höheren Verkehrsbehörde.

Auch innerhalb der Gemeindestraßen gibt es eine sogenannte Straßenhierarchie. Das sind zum einen Stra-

ßen mit Verbindungsfunktion, also für den Verkehr zwischen Stadtteilen oder benachbarten Ortschaften und die Straßen mit Anschlussfunktion, welche in der Regel aus der Stadt zu einer überörtlichen qualifizierten Straße führen. Zum anderen gibt es die Gemeindestraßen mit Erschließungsfunktion, diese liegen in der Regel innerhalb von Wohnquartieren und sind nicht für den Durchgangsverkehr, sondern lediglich für Ziel- und Quellverkehre bestimmt. Dies führt zu folgenden zulässigen Höchstgeschwindigkeiten:

1. Straßen, die lediglich Erschließungsfunktion haben und zusätzlich eine überwiegende Aufenthaltsfunktion aufweisen, sind in der Regel als „verkehrsberuhigte Bereiche“ (Z 325) ausgewiesen, in denen nur Schritttempo gefahren werden darf.
2. In Erschließungsstraßen für Wohnquartiere wird in der Regel eine Tempo-30-Zone (Z 274.1) festgesetzt.
3. Auf Gemeinde- und Hauptverkehrsstraßen ist vor Schulen, Kindergärten oder Altenheimen – wo und so lange die Voraussetzungen dafür vorliegen – die Geschwindigkeit auf maximal 300 m Länge auf 30 km/h reduziert.
4. Wo eine überdurchschnittliche Gefahrenlage vorliegt, kann auf allen Straßen, sowohl Gemeinde- als auch Hauptverkehrsstraßen, aus Gründen der Verkehrssicherheit Tempo 30 mit einer Einzelanordnung (Z 274) festgelegt werden. Eine solche überdurchschnittliche Gefahrenlage kann auch der Verkehrslärm sein. Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums kann an bestimmten Strecken eine lärmbedingte Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden (siehe dazu unter 2. rechtliche Würdigung). Dabei können Beschränkungen auf unterschiedliche Geschwindigkeiten und/oder mit unterschiedlichen Begründungen aneinandergrenzen, z. B. eine Geschwindigkeitsbeschränkung vor einem Altenheim an eine lärmbedingte oder eine gefahrenbedingte Beschränkung.
5. Alle übrigen Straßen können grundsätzlich mit max. 50 km/h befahren werden.

Die Verkehrsbehörde stimmt geplante Anordnungen mit dem Straßenbaulastträger, der Polizei und der Verkehrsplanung ab und holt gegebenenfalls das Einverständnis des zuständigen politischen Gremiums ein bzw. informiert es vor der Umsetzung. Dabei wird auch darauf geachtet, dass bei einer beabsichtigten Verlagerung der Verkehrsströme die entsprechenden leistungsfähigen alternativen Routen vorhanden sind.

Der Plan des Hauptstraßennetzes mit Ausweisung der Zonen und Strecken mit Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß § 45 StVO liegt im Stadtplanungsamt vor. Aufgrund der absehbaren Fertigstellung eines Straßenbauprojektes befindet sich dieser Plan momentan in der Fortschreibung und wird in den kommenden Wochen den betreffenden Ämtern der Stadt zur Prüfung vorgelegt. Änderungen werden nach Abwägung durch das Stadtplanungsamt Abteilung Stadtentwicklung/Verkehrsplanung eingearbeitet.

Den jeweiligen Stand des Plans kann der Petent im Stadtplanungsamt entsprechend den Regelungen im

Landesinformationsfreiheitsgesetz einsehen, die Kosten der Einsichtnahme sind dabei von dem Antragsteller zu übernehmen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Erfordernis, ein Verkehrskonzept mit einem „langsameren“ und einem „schnelleren“ Straßennetz aufzustellen, ist Voraussetzung für die Anordnung von Tempo-30-Zonen, die sich nicht auf Hauptverkehrsstraßen erstrecken dürfen. Auch für verkehrsrechtliche Beschränkungen zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung gemäß § 45 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 5 StVO muss ein solches Verkehrskonzept vorliegen.

Bürgerinnen und Bürger haben keinen Rechtsanspruch auf Erarbeitung eines Verkehrskonzepts. Es besteht auch keine Zustimmungspflicht von Seiten der Aufsichtsbehörde.

Ein solches Verkehrskonzept steht zudem der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Vorfahrtsstraßen = Hauptverkehrsstraßen aus den unterschiedlichsten Gründen und auf der Basis verschiedener Rechtsgrundlagen nicht entgegen, auch wenn diese Vorfahrtsstraßen grundsätzlich zum „schnellen“ Netz gehören.

Für Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Hauptverkehrsstraßen kommen mehrere Rechtsgrundlagen in Betracht:

Nach § 45 Absatz 9 StVO aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, wenn eine überdurchschnittliche Gefahrenlage gegeben ist oder ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko besteht und es keine andere geeignete Möglichkeit gibt, die Verkehrssicherheit zu verbessern.

§ 45 Absatz 9 StVO greift in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO auch zum Schutz vor Verkehrslärm, wenn dieser Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts im gesundheitskritischen Bereich liegen.

Außerdem enthält § 45 Absatz 9 StVO in Satz 4 eine Reihe von Ausnahmefällen, in denen auch auf Hauptverkehrsstraßen für beschränkende Maßnahmen keine besonderen Gefahrenlagen erforderlich sind (die oben erwähnten Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, etc.).

§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO enthält die Rechtsgrundlage für verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krebs

10. Petition 16/3704 betr. Verkehrswesen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin ist der Auffassung, dass das Verkehrsaufkommen auf einer Anliegerstraße zu hoch sei und es dort häufig zu Geschwindigkeitsüberschreitungen komme. Sie fordert eine stationäre Geschwindigkeitskontrollanlage und weitere Maßnahmen, um Verkehr und „Raserei“ zu reduzieren.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die betroffene Straße ist eine sehr kleine Erschließungsstraße in einem reinen Wohngebiet. Sie zweigt am westlichen Beginn von der T. Straße ab und mündet nach etwas mehr als 400 m in nordöstlicher Richtung in die B.-straße. Diese ist ebenfalls eine Wohnstraße, sehr eng und streckenweise nur ca. 3 m breit.

Die betroffene Straße liegt in einer Tempo-30-Zone und ist an ihrem unteren (südlichen) Ende mit VZ 251 mit dem ZZ „Anlieger frei“ für den allgemeinen Verkehr gesperrt, zusätzlich gibt es eine Tonnagebeschränkung auf 12 t. Die Straße mündet in die B.-straße, die ihrerseits an beiden Enden für den allgemeinen Verkehr gesperrt und nur für Anlieger freigegeben ist.

Die Straße weist ein starkes Gefälle auf und ist aufgrund der topografischen und natürlichen Bedingungen an bestimmten Stellen nur 1,90 m breit. Hinzu kommt noch ein ca. 1,10 m breiter Streifen nach einem überfahrbaren Niederbord, der nach seiner baulichen Gestaltung als Gehweg wirkt. In mehreren Abschnitten ist ein Begegnungsverkehr nicht möglich, ebenso ist durch die geschwungene Form die Übersichtlichkeit eingeschränkt. Die zusätzliche optische Verschmälerung durch die Pflasterreihe wirkt ebenfalls geschwindigkeitsreduzierend auf den Kraftfahrzeugverkehr.

Im Jahr 2014 durchgeführte Geschwindigkeitsmessungen ergaben in der Hauptverkehrszeit lediglich 3 Verstöße (von 45 registrierten Fahrzeugen) über einen Zeitraum von ca. 1 ½ Stunden.

Anlässlich der Petition wurden zwischen dem 30. September und dem 6. Oktober 2019 Verkehrszählungen mit einem Seitenradargerät an einer Straßenlaterne durchgeführt. Danach fahren täglich durchschnittlich 200 Kraftfahrzeuge talwärts und 159 Kraftfahrzeuge bergauf. Die Verkehrsbelastung hat sich also seit der Zählung im September und Oktober 2012 eher verringert (damals 540 und 500 Fahrzeuge am Tag).

Außerdem erfolgte eine Geschwindigkeitskontrolle am 10. Oktober 2019 zwischen 10:45 und 13:00 Uhr. In diesen 2 ¼ Stunden haben nur 33 Fahrzeuge die Messanlage passiert, davon waren 9 Fahrzeuge zu schnell. Das sind zwar mehr als bei der Messung 2014, die gefahrene Höchstgeschwindigkeit von 43 km/h deutet aber auf kein besonders auffälliges Verkehrsverhalten hin, da alle Geschwindigkeitsüberschreitungen

gen im Verwarngeldbereich liegen. Die Stadt wird deshalb weiterhin in angemessenen Zeitabständen Geschwindigkeitskontrollen einplanen.

2. Rechtliche Würdigung

Der Verkehr in der betroffenen Straße ist mit 360 Fahrzeugen am Tag äußerst gering. Geschwindigkeitsmessungen haben keine auffälligen Übertretungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ergeben. Eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage oder verkehrsrechtliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die Stadt kann Wohnstraßen durch bauliche Maßnahmen so anpassen, dass die Kfz-Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer ihr Verhalten anpassen, z. B. durch Einengung der Fahrbahn.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krebs

11. Petition 16/3731 betr. Schulwesen, Beschwerde über das Regierungspräsidium VERA-Arbeiten in Deutsch und Mathematik

Die Petentin weist darauf hin, dass eine bestimmte Grundschule seit Jahren bei den VERA Arbeiten weit unter dem Landesdurchschnitt liege. Dies würde das Regierungspräsidium nicht interessieren, obwohl an dieser Stelle Unterstützungsmaßnahmen dringend erforderlich wären.

Es wird behauptet, dass sich das Regierungspräsidium die VERA 3 Ergebnisse der einzelnen Schulen nicht anschauen und mit dem Landesdurchschnitt vergleichen würde. Dies sieht die Petentin als notwendig an, um festzustellen welche Lehrkräfte Unterstützungsmaßnahmen für ihren Unterricht benötigen.

Es wird gefordert, dass das Regierungspräsidium einmal jährlich die Ergebnisse der VERA Arbeiten an Grundschulen im Vergleich zum Landesdurchschnitt überprüft und den betroffenen Lehrkräften gegebenenfalls Unterstützungsmaßnahmen anbietet.

Überdies wird gefordert, dass das Regierungspräsidium denjenigen Lehrkräften der Grundschule Unterstützung für ihren Unterricht zukommen lässt, die seit Jahren konstant unterdurchschnittliche Leistungen bei VERA 3 erzielen.

Für die Schul- und Unterrichtsentwicklung spielt die systematische Auseinandersetzung mit den Rückmeldungen der Vergleichsarbeiten (VERA) eine wichtige Rolle.

Der Schulverwaltung liegen die Ergebnisse von VERA der Einzelschulen vor. In Gesprächen zwischen Schulleitung und Schulaufsicht werden diese Ergebnisse reflektiert und weitere Schritte und Maßnahmen

gemeinsam erarbeitet. Dabei werden Entwicklungsprozesse angestoßen und Unterstützungsmöglichkeiten eruiert und gestartet.

Alle Maßnahmen, die zur Aufarbeitung der VERA-Ergebnisse von der Schulverwaltung angedacht und dem Auftrag des Kultusministeriums entsprechen, wurden unter der Maßgabe der Vertraulichkeit durchgeführt.

Aufgrund des hohen Sprachförder-Nachsorgebedarfs an der von der Petentin genannten Grundschule erhielt die Schule Deputatstunden als Unterstützungsleistung. Ein Förderkonzept nach dem gearbeitet wird, ist seit Jahren vorhanden, wird angewandt und regelmäßig fortgeschrieben. Im Rückmeldebericht „Förderpool Grundschule“, der der Schulverwaltung vorliegt, wurde dies dokumentiert. An der Grundschule sind seit einigen Jahren zudem zwei „Fachberaterinnen Mehrsprachigkeit und Sprachförderung“ verankert. Die Schule verfügt zudem über ein Fortbildungskonzept, welches sich in jährlicher Fortschreibung nach den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler orientiert. Die Fortbildungsbereitschaft im Kollegium ist nach Aussage der Schulleiterin hoch.

Es wurden alle zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten angelegt. Der Prozess der Schul- und Unterrichtsentwicklung wird weiterhin durch das Staatliche Schulamt begleitet und reflektiert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krebs

12. Petition 16/3548 betr. Straßenbau

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten machen Bedenken gegen eine geplante Straße in der Baulast der Gemeinde geltend, da diese durch ein Biotop verlaufen soll und bitten um Prüfung, ob dies rechtlich erlaubt ist.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Gemeinde plant zur Schaffung neuen Wohnraums die Erschließung eines neuen Baugebiets. Die hierzu erforderlichen Grundstücke innerhalb des geplanten Baugebiets konnten bereits von der Gemeinde erworben werden bzw. werden erworben. Die verkehrstechnische Erschließung war über die T.-straße an den bestehenden Anschluss an eine Kreisstraße geplant. Um die Bewohnerinnen und Bewohner des angrenzenden Wohngebiets durch den zusätzlichen Verkehr aus dem neuen Baugebiet geringer zu belasten, soll nun eine alternative Verkehrsanbindung direkt an die betreffende Kreisstraße planerisch untersucht werden. Die

Umsetzung dieser alternativen Variante setzt allerdings einen Verlauf durch ein Biotop voraus, und dass die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die hierfür benötigten Flächen an die Gemeinde veräußern. Aus diesem Grund wurden die Petenten als Grundstückseigentümer vom Bürgermeister zwecks eines Gesprächs angeschrieben. Sie haben sich daraufhin an den Landtag gewandt mit der Bitte um Prüfung, ob ein Verlauf der Straße durch das Biotop erlaubt sei.

2. Verfahrensstand

Dem Regierungspräsidium, das als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Bebauungsplanverfahren angehört wird, liegt bisher kein Bebauungsplanverfahren zum Baugebiet vor.

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Nach Angabe der Petenten befindet sich auf dem genannten Grundstück ein Biotop (Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche), welches nach der aktuellen Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes als § 30-Biotop eingestuft ist (§ 24 a-Biotop nach älterer Fassung). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieses Biotops führen, sind nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG verboten. Auf Antrag der Gemeinden kann im Rahmen von Bebauungsplanverfahren über eine Ausnahme entschieden werden. Für den Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und die Erteilung der genannten Ausnahme ist nach § 58 NatSchG die untere Naturschutzbehörde zuständig.

3. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Eine Prüfung, ob die geplante Straße durch das Biotop erlaubt ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen, da die hierfür erforderlichen Unterlagen (Bauleitplanentwurf mit Umweltbericht) noch nicht vorliegen. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wird das Regierungspräsidium sicherstellen, dass es alle Bebauungspläne, die ihm als Träger öffentlicher Belange vorgelegt werden, hinsichtlich der betroffenen Bereiche, d. h. im vorliegenden Fall auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt, prüft und nur dann eine Zustimmung erteilen wird, wenn die gesetzlichen Vorgaben, u. a. die Einhaltung des Bundesnaturschutzgesetzes, erfüllt sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

13. Petition 16/3647 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13. Juni 2019 erstattete der Petent Anzeige gegen Verantwortliche des Unternehmens X.

Geschäftsmodell des Unternehmens war die Projektierung und Vermarktung von Bauvorhaben.

Am 6. Juni 2019 meldeten Tochterfirmen Insolvenz an.

In der Folge dieser Insolvenzen gingen Anzeigen von insgesamt 70 Anlegern mit einem Anlagevolumen von 5,269 Mio. Euro ein. Diese tragen vor, dass ihnen eine angeblich sichere Geldanlage vorgespiegelt worden sei.

Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

II. Petitionsvorbringen

Der Petent trägt in seiner Petitionsschrift vom 10. September 2019 vor, dass die zuständige Staatsanwaltschaft noch nicht genau wisse, ob Betrug vorliege.

III. Bewertung

Das am 21. Mai 2019 aufgrund der Anzeige eines Anlegers eingeleitete umfangreiche Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Derzeit werden zahlreiche Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt.

Angesichts der Unschuldsvermutung und der noch laufenden Ermittlungen ist demnach die von Seiten der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Petenten getätigte Äußerung, dass man noch nicht abschließend bewerten könne, ob Betrug vorliege – so sie denn getätigt wurde – nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

14. Petition 16/3656 betr. Beschwerde über die Stadtverwaltung

Der Petent beschwert sich über das Vorgehen der Ausländerbehörde der Stadt.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass der Petent von einem vermutlich ukrainischen Staatsangehörigen an einem Rastplatz bedroht worden sei. Hierüber habe er sich bei der Ausländerbehörde der Stadt beschweren wollen. Eine Mitarbeiterin habe daraufhin erklärt, die Ausländerbehörde sei nicht zuständig und habe ihn im Falle des Verdachts einer Straftat auf die Polizei verwiesen. Nach der Meinung des Petenten sei dies rechtswidrig.

Ein rechtswidriges Verhalten der Ausländerbehörde ist nicht zu erkennen.

Der Verweis der Mitarbeiterin der Ausländerbehörde auf die Polizei kann nicht als Fehlverhalten angesehen werden. Insbesondere, da es der Mitarbeiterin aufgrund der telefonisch gemachten Ausführungen des Petenten unmöglich war, Rückschlüsse auf die besagte Person zu ziehen. Allein die Vermutung es handle sich um einen Ukrainer sowie die Aussage er sei behindert, alkoholkrank und lebe zwischenzeitlich in R., sind keine ausreichenden Angaben zur Identifizierung der Person.

Selbst wenn es der Mitarbeiterin möglich gewesen wäre, die Person aufgrund der Angaben des Petenten zu identifizieren, hätte dies an der Unzuständigkeit der Ausländerbehörde nichts geändert. Für die Verfolgung der vorgebrachten Bedrohung und gegebenenfalls anderer möglicher Straftaten sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz sind die Ausländerbehörden für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen zuständig. Die Strafverfolgung fällt nicht unter diese Zuständigkeit.

Sofern es sich bei dem vermeintlichen Täter tatsächlich um einen ukrainischen Staatsangehörigen handeln würde, bestünde die Möglichkeit, dass sich aufgrund begangener Straftaten rechtliche Auswirkungen auf den Aufenthalt des betroffenen Ausländers ergeben könnten. Hierfür müsste aber zunächst eine rechtskräftige Verurteilung vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

15. Petition 16/3251 betr. Beschwerde über die Rechtsanwaltskammer und das Justizministerium

I.

Der Petent rügt, das Ministerium der Justiz und für Europa grenze ihn aus der Rechtsordnung aus, gewähre keinen effektiven Rechtsschutz und nehme die Aufsicht über die Rechtsanwaltskammer X nicht wahr (dazu unter 1.). Im Übrigen habe die Rechtsanwaltskammer 15 Monate für die Bearbeitung der Beschwerde benötigt (dazu unter 2.). Ihr Bescheid sei allerdings unvollständig, weil er nicht alle Beschwerdepunkte umfasse und zudem habe die Rechtsanwaltskammer ihren Bescheid nicht begründet (dazu unter 3.).

1. Zur Behandlung der Beschwerde über die Rechtsanwaltskammer durch das Ministerium der Justiz und für Europa

Der Petent rügt insoweit, dass das Ministerium der Justiz und für Europa keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen die Rechtsanwaltskammer X ergriffen habe.

Der Petition liegt eine an die Rechtsanwaltskammer X gerichtete Beschwerde über Rechtsanwalt W. zugrunde. Gegenstand der Beschwerde war, Rechtsanwalt W. habe mit dem Petenten ein Erfolgshonorar vereinbaren wollen, was der Petent abgelehnt habe, und Rechtsanwalt W. habe eine Verjährungsfrist versäumt, weshalb eine Klage des Petenten vom Landgericht abgewiesen worden sei.

Hinsichtlich der Erfolgshonorarvereinbarung hat die Rechtsanwaltskammer X mitgeteilt, sie habe Rechtsanwalt W. berufsrechtlich gerügt.

Zur Frage der Verjährung gibt der Petent folgenden Sachverhalt an: Er habe beabsichtigt, Ansprüche gegen das Unternehmen „[...] Vermögensmanagement“ geltend zu machen. Dazu sei zunächst ein Schlichtungsverfahren vor einer Gütestelle eingeleitet worden. Im Güteantrag sei die gegnerische Partei wie folgt bezeichnet gewesen: „[...] Vermögensmanagement“. Später, im Jahr 2017, sei dann Klage gegen das Unternehmen erhoben worden. In der Klageschrift sei als Beklagte allerdings nur „[...]“, also ohne „Vermögensmanagement“, angegeben gewesen. Der Klage sei dann die „[...] Versicherungsmakler“ entgegnetreten. Dass die Klage gegen das falsche Unternehmen erhoben worden sei, sei in der mündlichen Verhandlung vor Gericht thematisiert worden. Die mündliche Verhandlung habe allerdings erst zu einem Zeitpunkt stattgefunden, als Ansprüche gegen die Vermögensmanagement bereits verjährt gewesen seien.

Der Petent macht geltend, dass die Verjährung seines Anspruchs absichtlich herbeigeführt worden sei. Nur so ließen sich die Unterschiede zwischen der Bezeichnung der gegnerischen Partei im Schlichtungsverfahren und in der Klage erklären. Die beteiligten Rechtsanwälte auf beiden Seiten hätten sich abgesprochen, sodass die Klage innerhalb der Unternehmensgruppe statt der [...] Vermögensmanagement der [...] Versicherungsmakler zugewiesen worden sei. Im Übrigen sei der Gerichtstermin auf Antrag der Rechtsanwälte der [...] Versicherungsmakler absichtlich mehrfach so verlegt worden, dass bis zur Verhandlung Verjährung eingetreten sei.

2. Zur Bearbeitungsdauer

Der Petent rügt, dass die Rechtsanwaltskammer 15 Monate gebraucht habe, um über seine Beschwerde zu entscheiden.

Aus den von der Rechtsanwaltskammer vorgelegten Unterlagen ergibt sich folgender Verfahrensverlauf:

Am 27. Dezember 2017 beschwerte sich der Petent bei der Rechtsanwaltskammer X über die Anwaltskanzlei, der Rechtsanwalt W. angehört. Mit Schreiben

vom 11. Januar 2018 forderte die Rechtsanwaltskammer X den Petenten auf, den Rechtsanwalt, über den er sich beschweren wolle, namentlich zu bezeichnen. Mit E-Mail vom 14. Januar 2018 teilte der Petent mit, seine Beschwerde richte sich gegen Rechtsanwalt W. Gleichzeitig erwähnte er, dass auch Rechtsanwältin Z. aus der Kanzlei tätig gewesen sei.

Da Rechtsanwalt W. zum damaligen Zeitpunkt (noch) nicht der Rechtsanwaltskammer X, sondern der Rechtsanwaltskammer Y angehörte, gab die Rechtsanwaltskammer X das Verfahren betreffend Rechtsanwalt W. am 15. Januar 2018 zuständigkeitshalber an die Rechtsanwaltskammer Y ab und bat den Petenten mit Schreiben vom 20. Februar 2018 um Klarstellung, ob sich die Beschwerde auch gegen Rechtsanwälte aus ihrem Bezirk richte. Mit Schreiben vom 1. März 2018 teilte der Petent mit, sein Vorwurf bestehe darin, dass Rechtsanwalt W. ein „Anwaltskartell gepflegt“ habe. Auch in diesem Schreiben sprach der Petent Rechtsanwältin Z. an und zusätzlich den Geschäftsführer der Kanzlei, Rechtsanwalt H., allerdings ohne Vorwürfe gegen diese zu benennen. Mit Schreiben vom 2. März 2018 bat die Rechtsanwaltskammer X den Petenten um schriftliche Mitteilung, wer ihn konkret beraten habe und um strukturierte Schilderung des Sachverhalts. Dem kam der Petent nicht nach.

Zwischenzeitlich hatte die Rechtsanwaltskammer Y dem Petenten mit E-Mail vom 2. Februar 2018 mitgeteilt, dass das Versäumen einer Verjährungsfrist berufsrechtlich nicht sanktioniert sei, für ein planmäßiges Zusammenwirken der Rechtsanwälte keine Anhaltspunkte bestünden und er den Sachverhalt vor den Zivilgerichten prüfen lassen könne.

Mit Schreiben vom 20. März 2018 teilte auch die Rechtsanwaltskammer X dem Petenten mit, dass das Versäumen einer Verjährungsfrist berufsrechtlich nicht sanktioniert sei.

Während des laufenden Verfahrens wurde Rechtsanwalt W. in die Rechtsanwaltskammer X aufgenommen und schied aus der Rechtsanwaltskammer Y aus. Die Rechtsanwaltskammer Y gab daher das Verfahren, das dort noch zur Frage der Erfolgshonorarvereinbarung geführt worden war, am 16. April 2018 zuständigkeitshalber an die Rechtsanwaltskammer X ab.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2018 forderte Rechtsanwaltskammer X weitere Unterlagen bezüglich der Erfolgshonorarvereinbarung vom Petenten an, worauf dieser nicht einging.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2018 hörte die Rechtsanwaltskammer X Rechtsanwalt W. zum Vorwurf eines Verstoßes gegen das Verbot von Erfolgshonoraren an. Dessen Stellungnahme ging am 9. August 2018 ein. Am 10. Dezember 2018 beschloss die Beschwerdebteilung der Rechtsanwaltskammer X, Rechtsanwalt W. zu rügen.

3. Zur Unvollständigkeit der Mitteilung an den Beschwerdeführer und deren Begründung

Der Petent rügt, dass die Mitteilung der Rechtsanwaltskammer X vom 15. März 2019 über den Ab-

schluss des Verfahrens durch Rüge mit Beschluss vom 10. Dezember 2018 unvollständig sei, da sie nicht auf Rechtsanwalt H. und Rechtsanwältin Z. eingehe und darüber hinaus keine Begründung enthalte. Die Rechtsanwaltskammer habe sich zu Unrecht auf ihre Verschwiegenheitspflicht berufen.

Aus den von der Rechtsanwaltskammer X vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die Rechtsanwaltskammer dem Petenten auf eine frühere Eingabe geantwortet hat, zu weiterem Vorbringen betreffend die Rechtsanwälte Z. und H. nehme sie keine Stellung. Das Verfahren habe nur Rechtsanwalt W. betroffen, entsprechende Anfragen, ob das Verfahren auch weitere Rechtsanwälte betreffen solle, habe der Petent nicht beantwortet.

Hinsichtlich Rechtsanwalt H. nimmt der Petent in seiner Petition zu etwaigen Berufsrechtsverstößen nicht Stellung. Hinsichtlich Rechtsanwältin Z. macht er geltend, sie habe den Gerichtstermin vor dem Landgericht anstelle von Rechtsanwalt W. wahrgenommen. Ferner habe sie das Gericht nicht über die „Verschiebung der Klageschrift“ innerhalb der Unternehmensgruppe aufmerksam gemacht. Schließlich habe sie dem Petenten keine Rechtsmittelbelehrung erteilt.

II.

1. Zur Behandlung der Beschwerde über die Rechtsanwaltskammer durch das Ministerium der Justiz und für Europa

Das Ministerium der Justiz und für Europa übt lediglich die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer X aus (§ 62 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO). Eine Dienstaufsicht, wie vom Petenten gefordert, übt das Ministerium der Justiz und für Europa über die Rechtsanwaltskammer nicht aus. Die Rechtsaufsicht ist auf die Kontrolle beschränkt, ob die Rechtsanwaltskammer ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten nachkommt, wozu auch die Überwachung der beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder auf spezifische Berufsrechtsverstöße gehört. Zu diesen zählen beispielsweise Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 43 a Absatz 2 BRAO), gegen das Sachlichkeitsgebot (§ 43 a Absatz 3 Satz 1 BRAO) oder gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43 a Absatz 4 BRAO). Demgegenüber berührt eine bloße evtl. Schlechterfüllung des Anwaltsvertrags, wie etwa das Versäumen einer Verjährungsfrist, berufsrechtliche Pflichten nicht.

Gemessen hieran ist das Vorgehen der Rechtsanwaltskammer X nicht zu beanstanden. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die Rechtsanwaltskammer wurden daher nicht getroffen.

Wegen der Erfolgshonorarvereinbarung hat die Rechtsanwaltskammer X Rechtsanwalt W. berufsrechtlich mit einer Rüge sanktioniert. Dies ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent geltend macht, durch die fehlerhafte Adressierung der Klage und die mehrfache Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung hätten die

Rechtsanwälte beider Seiten gezielt sicherstellen wollen, dass die Ansprüche des Petenten verjähren, um diese zu vereiteln, lässt sich dieser Vorwurf nicht erhärten. Ein Berufsrechtsverstoß lässt sich nicht feststellen.

Sofern eine undeutliche beziehungsweise unvollständige Angabe in der Klageschrift dafür verantwortlich gewesen sein soll, dass das „falsche“ Unternehmen, das gar nicht hätte verklagt werden sollen, auf die Klage reagiert habe, liegt hierin keine Berufsrechtsverletzung, da es sich bei der behaupteten falschen Adressierung um eine zivilrechtlich zu beurteilende Schlechterfüllung des Anwaltsvertrags handelt, die die Schwelle der berufsrechtlichen Relevanz nicht erreicht.

Eine Berufsrechtsverletzung des Rechtsanwalts W. ergibt sich schließlich auch nicht aus der mehrfachen Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung. Laut dem Vorbringen des Petenten haben die Anwälte der [...] Versicherungsmakler und nicht Rechtsanwalt W. die Terminsverlegungen bei Gericht beantragt.

2. Zur Bearbeitungsdauer

Auch die Bearbeitungsdauer ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtsanwaltskammer X das Verfahren verzögert hat, bestehen nicht. Im Gegenteil ist aus den Akten ersichtlich, dass die Rechtsanwaltskammer den Petenten über einen Zeitraum von etwa fünf Monaten regelmäßig dazu aufgefordert hat, deutlich und strukturiert darzustellen, welche Berufsrechtsverletzungen er rüge.

Angemerkt sei, dass das Verfahren nicht 15, sondern 12 Monate dauerte, und dem Petenten bereits nach rund zwei Monaten erstmals mitgeteilt wurde, dass die Versäumung der Verjährungsfrist nicht berufsrechtlich sanktioniert sei und dass für die Annahme eines planmäßigen Zusammenarbeitens der verschiedenen Rechtsanwälte zulasten des Petenten keine Anhaltspunkte ersichtlich seien, er dies aber vor den Zivilgerichten klären lassen könne.

3. Zur Unvollständigkeit der Mitteilung der Rechtsanwaltskammer und deren Begründung

Auch bezüglich der Mitteilung an den Petenten über den Verfahrensausgang kommt ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden gegen die Rechtsanwaltskammer X nicht in Betracht. Die Kammer ist zurecht davon ausgegangen, dass sich das Beschwerdeverfahren nur gegen Rechtsanwalt W. richtete.

Zwar hat der Petent häufiger auch Rechtsanwältin Z. und Rechtsanwalt H. erwähnt und mitgeteilt, dass sich die Beschwerde auch auf diese beziehe. Unklar blieb jedoch – auch nach mehreren Nachfragen durch die Rechtsanwaltskammer –, was genau Rechtsanwältin Z. und Rechtsanwalt H. vorgeworfen werde. Ohne Kenntnis eines konkreten Vorwurfs kann die Rechtsanwaltskammer indes kein Verfahren gegen einen Rechtsanwalt führen.

Obwohl der Petent nunmehr gegenüber dem Petitionsausschuss näher ausführt, was genau der Inhalt seiner

Beschwerde sein soll, ist ein weiteres Vorgehen weder seitens der Rechtsanwaltskammer noch seitens des Ministeriums der Justiz und für Europa geboten:

Rechtsanwältin Z. hat Berufsrecht auch dann nicht verletzt, wenn sie das Gericht nicht auf die „Verschiebung“ der Klageschrift innerhalb der Unternehmensgruppe hingewiesen hat und wenn sie den Petenten nicht über Rechtsmittel gegen das klageabweisende Urteil informiert hat. Hinsichtlich der „Verschiebung“ der Klageschrift kann ein Berufsrechtsverstoß schon deshalb nicht festgestellt werden, weil sich das diesbezügliche Vorbringen des Petenten nicht erhärten lässt. Und dass Rechtsanwältin Z. den Petenten über mögliche Rechtsmittel nicht informiert habe, hat keine berufsrechtliche Relevanz, sondern ist ausschließlich zivilrechtlich zu beurteilen.

Soweit der Petent rügt, die Rechtsanwaltskammer habe sich, um die Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens nicht begründen zu müssen, zu Unrecht auf ihre Verschwiegenheitspflicht berufen, ist dem nicht zu folgen. Die Rechtsanwaltskammer hat ihre Mitteilung vom 15. März 2019 begründet. Sie hat dort nämlich ausgeführt, Rechtsanwalt W. sei wegen eines Verstoßes gegen § 49 b Absatz 2 BRAO rechtskräftig gerügt worden und das Verfahren sei damit abgeschlossen.

Bezüglich des Vorwurfs der Versäumung der Verjährungsfrist erfolgte eine Begründung bereits mit Schreiben der Rechtsanwaltskammer vom 20. März 2018.

Anzumerken ist, dass die Mitteilung an den Beschwerdeführer über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens zwar mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen ist, allerdings die Verschwiegenheitspflicht nach § 73 Absatz 3 Satz 3 BRAO hiervon unberührt bleibt.

III.

In seinen ergänzenden Eingaben vertieft der Petent sein bisheriges Vorbringen.

Der Petent rügt unter anderem, dass die Rechtsanwaltskammer X seine Beschwerde nicht vollständig bearbeitet habe. Die Beschwerde habe sich nämlich nicht nur gegen Rechtsanwalt W., sondern auch gegen Rechtsanwältin Z. gerichtet. Der Petent legt hierzu ein Schreiben vom 2. Februar 2018 an die Rechtsanwaltskammer X vor, in dem er geltend macht, gegen Rechtsanwältin Z. und Rechtsanwalt H. Beschwerde führen zu wollen. Rechtsanwalt H. habe auf einen Brief erst nach vier Wochen reagiert. Bezüglich Rechtsanwältin Z. habe ihm die Rechtsanwaltskammer X mitgeteilt, dass gegen diese ein Verfahren nicht geführt werde. Dies entspreche nicht der Wahrheit und sei vom Ministerium der Justiz und für Europa auch so bestätigt worden.

Daneben wirft der Petent der Rechtsanwaltskammer X Willkür vor, da diese den Umstand, dass Rechtsanwalt W. ein Erfolgshonorar gefordert hat, berufsrechtlich sanktioniert habe, während die Rechtsanwaltskammer Y diesen Umstand als „gesetzeskonform definiert“ habe.

Auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Eingaben des Petenten sind Maßnahmen der Rechtsaufsicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer X nicht zu ergreifen.

Soweit der Petent rügt, die Rechtsanwaltskammer X habe seine Beschwerde gegen Rechtsanwalt H. und Rechtsanwältin Z. nicht beschieden, und ein Schreiben an die Rechtsanwaltskammer X vom 2. Februar 2018 vorlegt, in dem es heißt, er wolle sich über Rechtsanwalt H. und Rechtsanwältin Z. beschweren, bleibt es bei der obigen Stellungnahme, dass die Rechtsanwaltskammer X den Petenten anschließend mehrfach, nämlich am 20. Februar 2018 und am 2. März 2018 aufgefordert hat, klarzustellen, gegen wen sich seine Beschwerde konkret richten soll. Hierauf hat der Petent, soweit er überhaupt Stellung genommen hat, ausgeführt, seine Beschwerde richte sich gegen Rechtsanwalt W. Ferner wurde oben dargelegt, weshalb eine Berufspflichtverletzung von Rechtsanwältin Z. nicht festgestellt werden kann.

Soweit der Petent Rechtsanwalt H. vorwirft, dieser hätte eine Antwort auf ein Schreiben des Petenten verzögert, um sicher zu gehen, dass die „Absprachen der Anwälte keinen Schaden nehmen“, ist ebenfalls kein Berufspflichtverstoß feststellbar. Denn auch hinsichtlich Rechtsanwalt H. lässt sich der vom Petent vorgetragene Sachverhalt von einem „Anwaltskartell“ und „Absprachen zwischen den Anwälten“ tatsächlich nicht erhärten. Zwar ist ein Rechtsanwalt gemäß § 43 der Bundesrechtsanwaltsordnung in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Berufsordnung der Rechtsanwälte beruflich verpflichtet, Anfragen seines Mandanten unverzüglich zu beantworten. Allerdings gilt diese Pflicht nur gegenüber Mandanten. Dass der Petent ein Mandant von Rechtsanwalt H. gewesen wäre, lässt sich seiner Petition und seinen ergänzenden Eingaben nicht entnehmen. Er gibt an, dass er von Rechtsanwalt W. vertreten worden und Rechtsanwältin Z. vor Gericht aufgetreten sei. Auch auf die Frage der Rechtsanwaltskammer X, welcher Anwalt den Petenten beraten habe – also zu welchem Anwalt ein Mandatsverhältnis bestanden habe –, hat der Petent nur von Rechtsanwalt W. und nicht von Rechtsanwalt H. gesprochen.

Soweit der Petent geltend macht, das Ministerium der Justiz und für Europa habe ihm bestätigt, dass die Rechtsanwaltskammer X die Unwahrheit sage, indem sie behaupte, gegen Rechtsanwältin Z. sei kein Verfahren anhängig, trifft dies nicht zu. In einem Schreiben vom 31. Juli 2019 wurde lediglich die Auffassung des Petenten im Konjunktiv wiedergegeben. Eine Bestätigung, dass ein Verfahren gegen Rechtsanwältin Z. geführt werde, lässt sich daraus nicht entnehmen. Im Gegenteil wurde ausgeführt, „dass es aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden [sei], dass die Kammer gegenüber Frau Rechtsanwältin Z. nicht tätig geworden [sei].“

Auch dem Vorwurf, die Rechtsanwaltskammer X handele willkürlich, weil sie ein Verhalten als Berufspflichtverletzung ahnde, was die Rechtsanwaltskammer Y als „gesetzeskonform“ bewertet habe, wird entgegengetreten. Es trifft nicht zu, dass die Rechtsan-

waltskammer Y das Fordern eines Erfolgshonorars als „gesetzeskonform“, also berufsrechtlich ordnungsgemäß, definiert habe, wohingegen die Rechtsanwaltskammer X dieses Verhalten als Berufspflichtverletzung sanktioniert habe. Die Rechtsanwaltskammer Y hat lediglich – ebenso wie die Rechtsanwaltskammer X – die Auffassung vertreten, dass das Versäumen einer Verjährungsfrist keine Berufsrechtsverletzung darstelle. Hinsichtlich der Forderung eines Erfolgshonorars hat die Rechtsanwaltskammer Y das Verfahren an die Rechtsanwaltskammer X zur weiteren Bearbeitung abgegeben, nachdem Rechtsanwalt W. von der Rechtsanwaltskammer Y in die Rechtsanwaltskammer X gewechselt war.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

16. Petition 16/3831 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent wendet sich grundsätzlich gegen den nicht gerätebezogenen Rundfunkbeitrag, da er keine Empfangsgeräte besitze, sowie dagegen, dass der Beitragsservice die Befugnis zur Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge hat.

Seit dem 1. Januar 2013 wird der Rundfunkbeitrag wohnungs- und nicht mehr wie zuvor gerätebezogen erhoben. Das bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag in Höhe von derzeit 17,50 Euro monatlich zu entrichten ist, unabhängig davon, ob dort Geräte zum Empfang bereitgehalten werden und unabhängig davon, wie viele Personen dort wohnen. Rechtsgrundlage hierfür ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), der von allen Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnet und anschließend durch alle Landtage ratifiziert worden ist. Durch eine Ratifikation erhält ein Staatsvertrag den Rang eines Landesgesetzes. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag umfasst die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags, er muss also von Gesetzes wegen bezahlt werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 für Nebenwohnungen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Übrigen für den Rundfunkbeitrag im privaten und auch im nicht privaten Bereich entschieden, dass dieser verfassungsgemäß ist.

Einer Einschaltung der Gerichte im Zusammenhang mit der Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge bedarf es nicht. Rückständige Rundfunkbeiträge werden gemäß § 10 Absatz 5 RBStV durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Aus dieser Regelung folgt die Zuständigkeit für den Erlass eines Festsetzungsbescheides, die materielle Berechtigung folgt aus den Regelungen in § 2 Abs. 1 RBStV für den privaten Bereich und aus § 5 Abs. 1 bis 3 für

den nicht privaten Bereich, welche die Beitragspflicht normieren. Die Regelung in § 10 Absatz 6 RBStV regelt, dass eine Vollstreckung auf Grundlage der durch die Landesrundfunkanstalt erlassenen Festsetzungsbescheide möglich ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

17. Petition 16/3747 betr. Protokollierungspflicht der Zeugen in Strafsachen, Gesetzesinitiative

Der Petent fordert die Schaffung einer strafprozessualen Regelung zur Wortlautprotokollierung zeugenschaftlicher Vernehmungen im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor dem Landgericht.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Änderung der Strafprozessordnung nicht besteht. Derartige Änderungen sind dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

Im Übrigen verkennt der Vorschlag die rechtmittelrechtlichen Grundsätze des deutschen Strafprozessrechts. In erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht wird lediglich der Gang der Hauptverhandlung ohne eine Dokumentation des wesentlichen Inhalts der Vernehmungen protokolliert, da gegen diese Urteile ausschließlich das Rechtsmittel der Revision gegeben ist, das jedoch keine neue Tatsacheninstanz eröffnet. Eine Protokollierung des Inhalts oder gar des Wortlauts einer Zeugenvernehmung wäre daher mangels Relevanz für die revisionsrechtliche Prüfung überflüssig. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, auf die Schaffung einer entsprechenden strafprozessualen Regelung hinzuwirken.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

18. Petition 16/3829 betr. Befangenheit des Staatsanwalts, Gesetzesinitiative

Der Petent fordert die Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Ablehnung eines Staatsanwalts wegen Befangenheit in der Strafprozessordnung.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Änderung der Strafprozessordnung nicht besteht. Derartige Änderungen sind dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

Im Übrigen sieht § 11 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

vor, dass ein Staatsanwalt keine Amtshandlungen vornehmen darf, „wenn er

1. in der Sache, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, Verletzter oder Partei ist;
2. Ehegatte, Lebenspartner, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten oder Verletzten oder einer Partei ist oder gewesen ist;
3. mit dem Beschuldigten, dem Verletzten oder einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4. in der Sache als Richter, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder einer Partei oder als Verteidiger tätig gewesen ist.“

Über diese gesetzliche Bestimmung hinaus besteht kein tatsächliches oder rechtliches Erfordernis für die vom Petenten vorgeschlagene gesetzliche Regelung. Im Hinblick auf den Grundsatz des fairen Verfahrens und die Stellung der Staatsanwaltschaft als zur Objektivität verpflichtetes Organ der Rechtspflege ist es im Falle einer Befangenheit Sache des Staatsanwalts auf seine Ablösung zu drängen und ggfs. Aufgabe des Dienstvorgesetzten, ihn nach § 145 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes von der Wahrnehmung der Amtsverrichtungen im konkreten Einzelfall zu entbinden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

30.01.2020

Die Vorsitzende:
Krebs